



Wichtige Informationen zur Prämienverbilligung (IPV)

Alle Menschen im Kanton Solothurn mit einem tiefen Einkommen haben ein Recht auf Verbilligung der obligatorischen Krankenversicherung – **die Prämienverbilligung**. Die Ausgleichskasse Solothurn (AKSO) schickt Ihnen aufgrund Ihrer Steuerveranlagung Anfang Jahr ein Antragsformular. Dieses müssen Sie innerhalb von 30 Tagen, bis jedoch spätestens am 31. Juli ausfüllen und einreichen. Anhand Ihrer Angaben und der letzten definitiven Steuerveranlagung (z.B. 2020 → definitive Steuerveranlagung 2018) berechnet die AKSO per Stichtag 1. Januar, wie viel Prämienverbilligung Sie für das Jahr erhalten. Die Berechnung gilt für das ganze Jahr, auch wenn sich Ihre Situation verändert. Für Ihren Anspruch auf Prämienverbilligung müssen Sie jedes Jahr ein neues Antragsformular ausfüllen.

Das Geld der Prämienverbilligung, geht von der AKSO direkt an Ihre Krankenkasse, so dass Sie jeden Monat eine tiefere Rechnung für die Krankenkassenprämien erhalten.

Wichtig:

- Wenn Sie die Steuererklärung nicht ausfüllen und vom Steueramt eingeschätzt (Veranlagung nach Ermessen) werden, erhalten Sie keine Prämienverbilligung.
- Wenn Sie Quellensteuer haben, können Sie ab Mai (bis spätestens 31.12.) das Antragsformular ausfüllen und vier Lohnabrechnungen (z.B. Januar – April) bei der Ausgleichskasse einreichen, damit Ihr Anspruch geprüft werden kann.
- Wenn Sie Familienergänzungsleistungen oder Ergänzungsleistungen zur IV/AHV erhalten und diese aufgrund einer Neuberechnung eingestellt werden, haben Sie veränderte Einkommensverhältnisse und die AKSO kann die zu viel erhaltene Prämienverbilligung zurückfordern.

Meldepflicht: Wenn Sie Prämienverbilligung bekommen, haben Sie eine Meldepflicht. Das heisst, Sie müssen mit dem Antragsformular der AKSO melden, wenn sich im letzten Jahr Ihr Einkommen oder Ihr Vermögen verändert hat. So wird jedes Jahr eine neue Berechnung gemacht.

Wenn Sie eine Veränderung nicht melden und deshalb zu viel Prämienverbilligung bekommen haben, dann müssen Sie der AKSO die ganze Prämienverbilligung oder einen Teil davon, zurückbezahlen. Das kann zu einer Verschuldung führen.

Für die Rückzahlung empfehlen wir Ihnen einen Budgetplan zu erstellen. Dabei unterstützen wir Sie gerne. Bei Fragen oder zur Unterstützung beim Erstellen eines Budgetplanes können Sie sich bei der Budget- und Schuldenberatung Aargau–Solothurn unter Telefon 062 822 82 11 oder per Mail an info@schulden-ag-so.ch melden.

Wenn Sie Fragen zum Antragsformular der AKSO haben, können Sie sich bei der Ausgleichskasse informieren: www.akso.ch oder telefonisch über die Nummer 032 686 22 00.